

Technische Universität Dresden

Ordnung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch den Rektor

Vom 18.05.2015

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, i.V.m. § 21 Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 7/2010) hat der Senat der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

§ 1

Ehrendoktorwürde

(1) Die Technische Universität Dresden verleiht durch ihren Rektor die akademische Würde

doctor honoris causa (Dr. h.c.).

(2) Die Zuständigkeit der Fakultäten für die Ehrenpromotion nach ihren Promotionsordnungen bleibt unberührt.

§ 2

Verfahren

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 1 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben und darüber hinaus der Technischen Universität Dresden besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch mindestens zwei Professoren der Technischen Universität Dresden mit hinreichender Begründung an den Rektor zu stellen. Das Verfahren kann auch durch Beschluss des Rektorats eingeleitet werden. Befürwortet der Rektor den Antrag, setzt er eine Promotionskommission ein, der die Antragsteller nicht angehören dürfen. Zum Vorsitzenden der Promotionskommission ist ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Die Promotionskommission prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei Gutachten ein und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dem Rektor und legt den Entscheidungsvorschlag vor. Dieser empfiehlt dem Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages der Promotionskommission die Entscheidung über die Verleihung des Doktors ehrenhalber. Sodann beschließt das Rektorat. Die Entscheidung des Rektorats über die Verleihung des Doktors ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit den Dekanen und ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor nach Zustimmung des Senats durch die Aushändigung einer von ihm unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

(4) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 3

Entzug der Ehrendoktorwürde

Der Entzug der Ehrendoktorwürde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über sie entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 11.02.2015.

Dresden, den 18.05.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen